

STEPHEN E. BUCKWALTER

»So hatt er mir ouch nit zu verbietten, ein ewib ze nehmen«

Die Täufer und die reformatorische Priesterehe

I.

Dieser Aufsatz¹ stellt ein Wagnis dar, werden doch im Titel zwei ungleiche Größen, ja zwei möglicherweise unvergleichbare Phänomene nebeneinander gestellt. Was haben schließlich das Täuferum und die reformatorische Priesterehe miteinander zu tun? Bei den Täufem handelt es sich um eine Bewegung, die sich zwar recht uneinheitlich aus mehreren Wurzeln heraus entwickelte², die sich jedoch darin zusammenfassen läßt, daß sie sich ab 1525 aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über die Kindertaufe von der breiteren reformatorischen Bewegung getrennt hat und eigene Wege gegangen ist³. Im Gegensatz dazu ist die Priesterehe keine Bewegung, sondern eine einzelne Handlung, genaugenommen eine ganz bestimmte Protesthandlung, die für die frühe Reformation – also für die Jahre 1521 bis 1525 – typisch war: Sie bestand in dem demonstrativen Brechen des Zölibatsgelübdes durch einen Geistlichen, der, um seinen Übertritt zur evangelischen Bewegung kundzutun, öffentlich heiratete. Die ersten demonstrativen Eheschließungen von Priestern fanden im Mai und Juni 1521 statt, ihren numerischen Höhepunkt erreichten sie um 1523.⁴

Welchen Sinn hat es, diese beiden recht verschiedenen, chronologisch auseinanderfallenden Phänomene zusammenzustellen? Einen direkten thematischen Bezug zum späteren Täuferum hat die Priesterehe nicht. Die Täufer wiederum haben in ihren theologischen Auseinandersetzungen mit der Wittenberger und der Zürcher Reformation niemals die Priesterehe zu einem Thema gemacht. Ich meine dennoch, daß der Versuch, beide Phänomene zusammen zu betrachten, fruchtbar sein kann. Ich verfare chronologisch, beginne also mit dem zeitlich früheren Phänomen der Priesterehe.

II.

Wie stand es mit dem Klerikerzölibat am Vorabend der Reformation? Zu

diesem Zeitpunkt war geltendes Kirchenrecht ein Beschluß des 2. Laterankonzils von 1139. Hierin wurde Laien verboten, die Gottesdienste eines Priesters zu besuchen, der bekanntermaßen eine Ehefrau oder eine Konkubine hatte.⁵ Von Priesterehen wurde gesagt: »Eine solche Verbindung erachten wir für keine Ehe.«⁶ Die Priesterehe war also rechtlich ungültig.

Die Überzeugung, daß die Ehelosigkeit die geeignetste Lebensform für den christlichen Priester sei, war aber keineswegs erst im 12. Jahrhundert entstanden. Aussagen der Kirchenväter Tertullian⁷ und Origenes⁸ lassen vermuten, daß sich schon an der Wende vom 2. zum 3. Jahrhundert viele Christen den Priester nur als ehelos vorstellen konnten. Ein gutes Jahrhundert später bekräftigte das Konzil von Nicäa (325) diese Vorstellung, indem es Priestern verbot, mit irgendwelchen Frauen außer Mutter, Schwester oder Tante zusammenzuwohnen.⁹ Daß dieses Verbot im Laufe der Kirchengeschichte von unzähligen Synoden immer wieder eingeschärft werden mußte, zeigt, daß neben der Hochschätzung des Zölibats auch die Vorstellung lebendig war, daß der Priester durchaus verheiratet sein dürfe. Besonders im 9. und im 10. Jahrhundert wird in Westeuropa der verheiratete Kleriker zu einem verbreiteten gesellschaftlichen Phänomen.¹⁰ Dem setzte aber in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts der strenge Papst Gregor VII. mit seiner eifrigen Kirchenreform endgültig ein Ende.¹¹ Von Hause aus ein Mönch, wollte Gregor die für Mönche typische Ehelosigkeit auf den gesamten Weltklerus ein für allemal ausweiten. Seine asketischen Bestrebungen mündeten 54 Jahre nach seinem Tod in den soeben erwähnten Beschluß des 2. Laterankonzils.¹² Entscheidend an diesem Beschluß im Vergleich zu allen früheren Verordnungen war die Klausel, die Ehen von Priestern für nichtig erklärte. Bisher konnten Konzile die Priesterehe verbieten, so oft sie wollten, an der Rechtsgültigkeit eingegangener Priesterehen war trotzdem nicht zu rütteln. Ab 1139 änderte sich das. Die Ehe eines Priesters entbehrt nun jeglicher Rechtskraft. Aus der legitimen Ehefrau des Priesters wird kraft kirchlichen Gesetzes eine wenig ehrenvolle Konkubine; was bisher eine rechtmäßige Ehe war, wird ab nun aus der Perspektive des Kirchengesetzes fornicatio, »Hurerei«. Und dies ist auch noch fast 400 Jahre später der Fall, kurz vor dem Ausbruch der Reformation.

In dem Konflikt zwischen dem Wittenberger Augustinereremitenmönch Martin Luther und der römischen Kurie hat der Priesterzölibat zunächst nicht die geringste Rolle gespielt. Strittige Punkte in den frühen Auseinandersetzungen der Jahre 1518 und 1519 waren der Ablass, der behauptete Primat des Papstes und das sakramentalistische Heilsverständnis der römischen Kirche. Die aufgrund von Luthers Stellung zu diesen Punkten erlassene Bann-

androhnungsbulle vom 15. Juni 1520 war schon ausgefertigt, als Luther sich in der Schrift *An den christlichen Adel deutscher Nation* zum ersten Mal des Zölibatsthemas annahm. In Anlehnung an 1. Timotheus 3,2 und Titus 1,6, wo von dem Bischof als »eines Weibes Mann« die Rede ist, schlägt Luther vor, »daß es in der Christenheit so zugehen sollte, daß jede Stadt aus der Gemeinde einen gelehrten, rechtschaffenen Bürger erwählte, diesem das Pfarramt anvertraute und (...) ihm freie Wahl ließe, sich zu verehelichen oder nicht.«¹³ Eine biblische Begründung für die Ehelosigkeit des Pfarrers sieht Luther nicht. Im Gegenteil, in der Stelle 1. Timotheus 4,1 und 3, wo Paulus ankündigt: »Es werden Lehrer kommen, die Teufelslehre bringen und verbieten, sich zu verehelichen« entdeckt Luther einen direkten Bezug zur Gegenwart: Der hier gemeinte Lehrer der Endzeit sei der Papst, und das genannte Eheverbot sei die vom Papst aufrechterhaltene Zölibatsforderung für Priester.¹⁴

Gleichwohl will Luther keinen spontanen Umsturz der bestehenden Ordnung in die Wege leiten. Mit einem Aufruf an die Pfarrerschaft, von sich aus in den Ehestand zu treten, hält er sich ausdrücklich zurück. Erst ein christliches Konzil dürfe über diese Frage entscheiden. Für die Zwischenzeit gebe er jedoch einen seelsorgerlichen Rat an diejenigen Priester, die aufgrund ihres Konkubinatsverhältnisses unter schweren Gewissensbissen leiden. Wenn nämlich »beide im Grunde ihres Herzens so gesinnt sind, daß sie gerne immer beieinander bleiben wollten in rechter ehelichen Treue, wenn sie das nur mit gutem Gewissen tun könnten«, so seien »die zwei (...) gewiß vor Gott verehelicht.«¹⁵ Bei diesem Rat zu einer geheimen Eheschließung beläßt es Luther.

Diese von Luther in der Adelsschrift gesäte Saat geht ein knappes Jahr später auf, jedoch entschieden anders, als er erwartet hatte. Luther befindet sich inzwischen auf der Wartburg, nachdem der Wormser Reichstag ihn für rechtlos erklärt und die Lektüre seiner Schriften verboten hat. Wer nunmehr der Lehre Luthers zustimmt, macht sich zu seinem »Parteigänger«¹⁶ und muß nach dem Wormser Edikt mit derselben Ächtung rechnen. Ausgerechnet in dieser Situation verbreitet sich im Mai 1521 die Kunde, daß mehrere Priester im sächsischen Raum, in Hessen und in der Grafschaft Mansfeld als Zeichen ihres Bekenntnisses zur evangelischen Bewegung in die Ehe getreten seien¹⁷, doch anders als in der Adelsschrift empfohlen. Luther hatte den Priestern zum heimlichen Schritt in die Ehe geraten. Diese ersten Priesterehen wurden dagegen als öffentliche Ereignisse bewußt inszeniert. Luther war es darum gegangen, Gewissenskonflikte konkubinarischer Priester zu bereinigen. Hier heirateten aber oft Kleriker, die bisher gerade nicht im Konkubi-

nat gelebt hatten, sondern sich nun allein um des Demonstrations- und Provokationseffekts willen verhehelichten.

Worauf zielten solche Aktionen? Erstens waren sie eine bewußte Provokation an die Adresse des zuständigen Bischofs, der in der Regel der reformatorischen Bewegung nicht gerade freundlich gegenüberstand. Mit dieser offenen Mißachtung des geltenden Kirchenrechts forderte man den Bischof heraus, seine Strafgewalt wahrzunehmen und das geistliche Recht zur Geltung zu bringen. Darüber hinaus war die Heirat eines Priesters ein viel eindeutigeres Zeichen als der vage Vorwurf, dieser predige »lutherisch«. Es bot sich dem Bischof geradezu als Anhaltspunkt an, um evangelisch Gesinnte eindeutig zu identifizieren und gegen sie vorzugehen. Da die Zölibatsverpflichtung eine Stütze im Reichsrecht hatte, war auch die weltliche Obrigkeit mit betroffen. Sie hatte dem Bischof Amtshilfe zu leisten. So geriet ein Priester, der heiratete, in Konflikt nicht nur mit seinem Bischof, sondern auch mit dem Landesfürsten oder mit dem Stadtrat. Schließlich mußten solche Priester ihren kühnen Schritt vor einer skeptischen Öffentlichkeit und vor einer möglicherweise unvorbereiteten Gemeinde verteidigen.

Diese waghalsigen Aktionen trafen die Reformatoren vollkommen unvorbereitet. Luther nahm diese Eheschließungen von der Wartburg aus verwundert zur Kenntnis. Da mehrere der frisch verheirateten Priester ehemalige Wittenberger Studenten waren, unternahmen Philipp Melanchthon und Andreas Karlstadt – Kollegen Luthers an der Universität – mehrere Initiativen zur Rechtfertigung und Verteidigung ihrer ehemaligen Schüler vor dem jeweiligen Bischof und Landesherrn. In einigen Fällen mit Erfolg. Einer der ersten Priester, die heirateten, war Bartholomäus Bernhardt, ehemaliger Dekan der Universität Wittenberg und Propst in Kemberg bei Wittenberg. Schon bald nach dessen Heirat im Mai 1521 forderte der Erzbischof von Magdeburg, Kurfürst Albrecht von Mainz, vom sächsischen Kurfürsten die Auslieferung Bernhardts. Friedrich der Weise hielt Albrecht mehrere Monate hin, schickte ihm eine von Karlstadt und Melanchthon zugunsten Bernhardts verfaßte Verteidigungsschrift und weigerte sich schließlich, den Gelübdebrüchigen auszuliefern. Hier spielte politisches Kalkül eine Rolle: Dem sächsischen Kurfürsten kam es darauf an, »durch sein passives Verhalten (...) faktisch die bischöfliche Jurisdiktion in seinem Territorium außer Kraft« zu setzen.¹⁸ Weniger Glück dagegen hatte der ehemalige Wittenberger Student Balthasar Zeiger, Pfarrer in Vatterode in der Grafschaft Mansfeld. Graf Hoyer von Mansfeld zeigte den verheirateten Dorfpfarrer beim Erzbischof Albrecht an. Dieser ließ Zeiger verhaften und nötigte ihm eine Urfehde ab, in der Zeiger seiner Ehe abschwor und unterwürfig »um Wie-

deraufnahme in den Schoß der katholischen Kirche« bat. Versuche, seine Pfarrstelle wiederzuerlangen, glückten nicht.¹⁹ Anders wiederum erging es dem ehemaligen Wittenberger Studenten Jakob Seidler, Pfarrer in Glashütte bei Dresden. Auch sein Landesherr, Herzog Georg von Sachsen, lieferte ihn an den zuständigen Bischof, Johann VII. von Schleinitz, aus. Nach einem Mahnschreiben Karlstadts und Melanchthons an den Bischof ließ dieser Seidler unter der Bedingung frei, daß er nach Döbeln übersiedele und seine Frau zurücklasse. Seidler ging zwar dorthin, holte jedoch seine Frau nach und begann sogar im November 1521, auf dem Döbelner Rathaus evangelisch zu predigen. Er wurde erneut verhaftet, konnte aber aus dem Gefängnis fliehen. Bald wurde er jedoch von Herzog Georgs Soldaten festgenommen und erneut an Bischof Johann ausgeliefert. Dieses Mal saß er anderthalb Jahre in strenger Haft. Im November 1523 wurde er freigesetzt, nachdem er geschworen hatte, »im Exil in England oder Brabant zu leben und niemals wieder zu predigen.«²⁰ Über den Verbleib seiner Frau schweigen die Quellen.

Trotz dieser abwechslungsreichen Schicksale nahm die Zahl der verheirateten Priester im Sommer und im Herbst 1521 nicht ab, sondern zu. Durch die Aktionen ihrer Schüler in Erklärungsnot geraten, vertieften sich die Wittenberger Reformatoren in die Zölibatsfrage und bemühten sich um eine theologische Durchdringung des Problems. Vom Herbst 1521 bis zum Sommer 1522 entwickelte sich Stück für Stück eine Wittenberger Stellungnahme zur Zölibatsfrage, die vor allem durch die Schriften Karlstadts und Luthers gemeinsam zustande kam. Die Wittenberger Argumente für die Priesterehe und gegen den Zölibat lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Die weitverbreitete Unzucht des Klerus und das klare Zeugnis der Schrift hätten die Anhänger der evangelischen Bewegung zur Einführung der Priesterehe bewogen. Paulus gebe nämlich in 1. Korinther 7, Vers 2 und 9 den Rat, daß jeder, um Unzucht zu vermeiden, seine eigene Frau haben und lieber heiraten solle, als in Begierde zu brennen. Auch habe Christus die Keuschheit zu einer höchst seltenen Gabe erklärt, wenn er in Matthäus 19,11 sagt, »nicht alle fassen dieses Wort«. Die Forderung des Paulus in 1. Timotheus 3,2, der Bischof solle »Mann einer Frau« sein, zeige das hohe Alter und die Schriftgemäßheit der Institution Priesterehe, die jedoch von altgläubiger Seite mit den höchsten Strafen verfolgt werde. Diese unverhältnismäßig drastischen Maßnahmen deuteten auf den schon von Paulus in 1. Timotheus 4,1 bis 3 bewiesenen antichristlichen Ursprung des Verbotes der Priesterehe sowie auf dessen Charakter als Teufelslehre hin.

In den zahlreichen Flugschriften, die im Zuge geschlossener Priesterehen in

den folgenden Jahren erschienen, griffen die Autoren gerne auf diese Argumente zurück. Besonders im Jahr 1523 häuften sich Eheschließungen, deren Beteiligte zur Verteidigung ihrer Handlung Flugschriften verfaßt und veröffentlicht haben – zum Beispiel in den Städten Erfurt, Eisenach, Würzburg, Worms, Straßburg und Augsburg. Hier können nicht alle Motive dieser reichen Flugschriften-Literatur ausführlich referiert werden. Nur einen Aspekt möchte ich kurz hervorheben. Bei der Lektüre dieser Flugschriften wird der moderne Leser noch einmal daran erinnert, daß sich die evangelische Bewegung in diesen Jahren noch keineswegs durchgesetzt hatte. Die Stimmen, die hier zu Wort kommen, sind Stimmen von isolierten, angefochtenen Einzelpersonen, die mit dem Erfolg der eigenen Sache durchaus noch nicht rechnen. So spricht etwa der Straßburger Prediger Matthäus Zell in einer Flugschrift dem ersten verheirateten Priester der Stadt Mut zu: »Drumb lieber Anthoni (...) Acht (...) nit/ das meniglich ein auffsehen auff dich hatt. Einer lobt/ der ander schilt. Acht auch nit/ was vnfsals dir drauß entstät (...) Vnd ob du schon vertrieben wirst/ ja sterben mütest/ mags dir nit schaden du thust was dich gott geheissen hat/ wider sein feindt den Endtchrist/ dem spey mit dieser that frölich in sein angesicht.«²¹ In dem Konflikt mit ihrem jeweiligen Bischof meinten verheiratete Priester den lokalen Aspekt eines globalen, endzeitlichen Kampfes gegen den Antichrist zu erleben. Ein anderer, aus Schwäbisch Gmünd vertriebener verheirateter Priester schloß seine Flugschrift mit dem Aufruf: »Das reych Gottes ist vorhanden/ besserendt euch vnnd glaubendt dem Euangelio/ Laßt euch nitt meer ewere wissen mit gesetzen fahen vnd verknypffen/ mitt den stricken des Teuffels.«²² Im Zentrum dieses endzeitlichen Konflikts mit Erzbischöfen und Landesfürsten, ja mit dem Teufel selbst, stand nach Ansicht der Beteiligten etwas ganz Persönliches: das Gewissen des einzelnen. Um seiner Befreiung willen nahm man Skandal und Kerkerhaft auf sich – so die Selbstzeugnisse verheirateter Priester.

III.

Was hat nun dies alles mit den späteren Täufern zu tun? Man könnte meinen, wenig, wenn etwa die Werke Menno Simons' auf der Suche nach Stellungnahmen zur Zölibatsfrage durchforstet werden. Lediglich an einer Stelle, in seiner Schrift über die christliche Taufe von 1539, wo Menno auf stereotype Weise den verkommenen sittlichen Zustand altgläubiger Priester beschreibt, finden wir eine knappe Kritik der priesterlichen Ehelosigkeit. Dort beklagt Menno die Tatsache, daß dem Priester unter dem Vorwand der Keuschheit die Heirat nicht gestattet sei. Die Heilige Schrift erlaube sie zwar,

der Papst habe sie jedoch verboten.²³ Diese knappe Aussage deckt sich ungefähr mit dem, was fünfzehn Jahre früher von Luther, Karlstadt und Zwingli zu hören war, sie ist jedoch zu kurz und zu vage, um als Beleg für literarische Abhängigkeit gelten zu können. Was Menno's eigene Eheschließung mit jener Frau anbelangt, die schlicht als »Geertruyd« in die mennonitischen Geschichtsannalen eingegangen ist²⁴, so sucht man vergebens nach einer eigenen Kommentierung in seinen Schriften. Doch vermag der Zeitpunkt dieser Heirat – vermutlich das Jahr 1536 – Menno's Stillschweigen zu erklären. Die Sturmjahre der Reformation waren vorbei, und obwohl die Eheschließung eines Priesters immer noch die Funktion haben konnte, dessen Übertritt in das evangelische Lager zu signalisieren, hatte sie nicht mehr den skandalerregenden Charakter, der es notwendig machte, eine Verteidigungsschrift zu verfassen. Ebenso wenig wissen wir beispielsweise über die Eheschließung des Johannes à Lasco, der ebenfalls um diese Zeit im Zuge seines endgültigen Übertritts zur reformatorischen Bewegung heiratete.²⁵

Wenn wir nun ein knappes Jahrzehnt weiter zurückgehen, finden wir in den Anklageartikeln gegen den Täufer Michael Sattler vor seiner Hinrichtung im Jahre 1527 eine eindeutige Thematisierung der Klerikerehe. Unter den neun Artikeln, die im Auftrag des Grafen Joachim von Zollern gegen ihn verfaßt wurden, heißt der achte: »er ist aus dem orden gangen und hat ein eweib genommen.«²⁶ Darauf antwortete Michael Sattler: »Als mich Gott berief, sein Wort zu bezeugen, und als ich Paulus las, dazu auch den unchristlichen, gefährlichen Stand, in dem ich gewesen, betrachtete, und ansah der Mönche und Pfaffen Pracht, Hoffart, Wucher und große Hurerei, da bekehrte ich mich und nahm nach dem Befehl Gottes ein Weib. Denn Paulus hat wohl davon geweissagt: »Es wird in den letzten Tagen geschehen, daß man wird verbieten die Ehe und die Speisen, die Gott geschaffen hat, sie mit Danksagung zu gebrauchen.«²⁷ Es ist interessant, daß der ehemalige Mönch Michael Sattler seine Argumente mit einer einzigen Bibelstelle stützte, und zwar derjenigen, die für den ehemaligen Mönch Martin Luther stets die zentrale theologische Begründung für die Ablehnung des Zölibats lieferte, angefangen von der Schrift *An den Adel* bis hin zum Schlüsselwerk *De votis monasticis*. Die sonstigen Aussagen Sattlers erinnern sehr stark an die gängigen Argumente verheirateter Priester der frühen 1520er Jahre. Gerade die Behauptung, daß der altgläubige Klerus sich in einem Zustand unerträglicher Unsitte befinde, ja daß er kollektiv der Hurerei verfallen sei, bildete immer wieder den Ausgangspunkt ihrer Argumentation. Auch Katharina Zell aus Straßburg, die einzige Frau, die eine Flugschrift zugunsten der Priestererehe verfaßte, bekennt 1523, daß sie, nachdem sie die »groß hurey« des Kle-

rus angesehen hat, den Prädikanten Matthäus Zell demonstrativ geheiratet habe, »damit ich meint allen Christen ein hertz vnd weg z^u machen.«²⁸ Auch sie beruft sich auf 1. Timotheus 4 in einer stark paraphrasierten Form: »n^un kumpt dz verbot der ee allein vß dem teüffel/ vnd die ee vß gott sagt der hey- lig geyst selbs in der epistel an Timotheum.«²⁹ Moralische Entrüstung über den real existierenden Klerus und die Überzeugung, daß die Aussagen der Bibel einen unmißverständlichen Bezug zur Gegenwart haben, charakterisiert die gesamte Propaganda für die Priesterehe.

Wir gehen jetzt noch weiter zurück, ins Jahr 1523. Obwohl wir zu diesem Zeitpunkt noch nicht von Täufern sprechen können – die ersten Wiedertau- fen finden ja erst 1525 statt – lohnt es sich, die Bezüge zur Priesterehe, die wir bei den zukünftigen Täufern Wilhelm Reublin, Simon Stumpf und Jo- hannes Brötli tatsächlich antreffen, genauer zu analysieren. Wer die faszi- nierende Chronik des Zürcher Bürgers und Zeitgenossen Zwinglis, Bernhard Wyss,³⁰ in die Hand nimmt, erfährt, daß Wilhelm Reublin überhaupt der erste Schweizer Priester war, der dort im Zuge der Reformation öffentlich ge- heiratet hat. So schreibt Wyss in seiner Chronik: »Anno 1523 uf zinstag vor dem meitag ... – also am 28. April – gieng (...) herr Wilhelm Röubli mit ei- ner junkfrowen, genant Adelheid Leemanin von Hirßlanden in bisin irer müter, brüderen, fründen und vor 51 personen offenlichen ze kilchen uf Wyt- tikon.«³¹ Wyss berichtet weiter, daß das Paar von einem Freund Reublins ge- traut worden sei. Dieser habe in seiner Predigt die Zuhörer aufgefordert, »Gott ze loben, daß sich mit göttlicher gschrift erfunden und sie erlept het- tind, daß der erst priester under inen die ee beziehen wölte, das vil hundert jar inen von bapsten und bischoffen verhalten [= enthalten] gsin und wer [wäre] nun diser der erst, so in der Eidgnoschaft das loblich begieng.« Be- geistert setzt Wyss seinen Bericht fort: »Wie wol die brut in junkfröwlichen kleideren und zier bekleid was, wer z^u lang ze schriben und wie man so in eim hübschen boumgarten, alle böum voll blüst, ze imbis aß und darnach ein grosse schenke, daran us der statt 20 personen warend.« Wyss berichtet von sich selbst, er sei »von wonders wägen hinuf gangen« nach Wittikon, um dieser unerhörten Trauung beizuwohnen.³² Erneut fällt auf, wie weit man sich von der Empfehlung Luthers in der Adelsschrift entfernt hat. Hier geht es nicht um die stillschweigende Bereinigung eines Konkubinatsverhältnis- ses. Es wird allseits betont, daß Reublin eine Jungfrau heiratete. Und es wird erst recht nicht im geheimen geheiratet: Provokativ wird eine prunkvolle Fei- er veranstaltet, die sogar zahlreiche Neugierige aus Zürich anzieht. Bernhard Wyss berichtet von weiteren Priesterehen erst im November 1523, also fast sieben Monate nach der aufwendigen Hochzeit Reublins. Dann haben wir es

allerdings mit einer richtigen Welle von Priesterheiraten zu tun, die über das Zürcher Umland hinwegfegte. Als erster heiratet Jakob Kaiser, der Priester, der Reublin getraut hatte, am 9. November 1523.³³ Am 29. November läßt sich in Weiningen der Pfarrer von Höngg, der spätere Täufer Simon Stumpf trauen.³⁴ Sicherlich sind diese demonstrativen Eheschließungen Reublins und Stumpfs nicht wegzudenken von ihren sonstigen provokativen Aktionen in den Zürcher Landgemeinden, wie der Forderung nach freier Pfarrerrwahl, der Zehntverweigerung, dem Fastenbruch, dem Bildersturm und der Störung von Predigten.³⁵ Die Priesterehe ist nur eine logische Ergänzung ihres Instrumentariums einer radikalen Reformation.

Nicht erfaßt hat Bernhard Wyss die Heirat eines dritten späteren Täufers, des Johannes Brötli, des Kaplans in dem kleinen Dorf Quarten in der Ostschweiz. Er muß kurz nach Reublin geheiratet haben, denn am 11. Mai 1523 richtet er ein Verteidigungsschreiben an den Landvogt von Sargans, der ihn aufgrund seiner Heirat herbeizitiert hatte.³⁶ Darin fordert Brötli den Landvogt selbstbewußt auf, nicht ihn, sondern die altgläubigen Kleriker mit ihren Konkubinen, oder wie er sie nennt, »uwer ebrecher und ebrecherinn und huren und buben rings umb in uweren land« zur Verantwortung zu ziehen. Das Vorhaben, »unß voneinandren« zu »drennen«, führt er auf »de[n] endchrist mit sinem huffen, das ist der babst, oder der faßnacht butz, der bischoff« zurück. Anstatt ihn vorzuladen, sollte der Landvogt ihn schützen. Vom Bischof sagt Brötli, »so hatt er mir ouch nit zu verbietten, ein ewib ze nemen, so es gott in minen willen gäben hatt. Als er clarlich anzeigt im evangelio Matthei am 19. underscheid [= Kapitel] und Paulus zu den Corinthernn am 7. underscheit.«³⁷ Später fügt er hinzu: »(...) lieber her landvogt, ich bitt euch, ir wellend mit mir nit gachen [= eilen]. Megend mich alle ewer priester und alle ewer wytz [Weisen], die ir in ewerem land haben, bewisen us der bibly, uß dem alten und niwen testament – dan der bepschlichen gsätzen nim ich mich nit an –, das es wider göttliche gerechtikeit sig, das ich nit ein ewib sol haben (...)«.³⁸ In diesen und weiteren Aussagen deckt sich das Verteidigungsschreiben Brötlis inhaltlich fast vollkommen mit den zahlreichen Flugschriften, die zu diesem Zeitpunkt von anderen heiratenden Priestern etwa in Erfurt, Augsburg, Würzburg, Worms und Straßburg veröffentlicht wurden. Ein gemeinsames ideologisches Gerüst verbindet diese spontanen, weit voneinander stattfindenden Aktionen.

Bei unserem rückwärtsgerichteten Gang durch die Reformation gelangen wir nun ins Jahr 1522. Wenn wir die Stadt Straßburg betrachten, stellen wir fest, daß einer der ersten, die dort die Abschaffung des Zölibats öffentlich gefordert haben, wenn nicht gerade ein Täufer im engeren Sinne, so doch ein re-

volutionärer Laienprediger und Einzelgänger war. Als solcher ist nämlich Hans Maurer, auch »Karsthans« genannt, in die elsässischen Täuferakten von Manfred Krebs und Jean Rott aufgenommen worden. Im Juli 1522 klagte ein Vertreter des Bischofs darüber, daß Karsthans, dem man eine Straßburger Anhängerschaft von »über dryhundert männer und frauen« nachsagte, vor dem Straßburger Münster aufrührerische Predigten hielt, in denen er unter anderem forderte, »daß die priester und ordenslut wiber nemmen möchten.«³⁹ Nach einer ersten Abschiebung aus der Stadt Ende Juli 1522 trat Karsthans erneut in Straßburg auf. Im September wurde er ein zweites Mal gefangengenommen und, nachdem er Urfehde geschworen hatte, endgültig vor die Tore gesetzt. Schon fast anderthalb Jahre vor den ersten Eheschließungen Straßburger Reformatoren hatten diese isolierten Einzelgänger sie gefordert.

Und nun kommen wir ins Jahr 1521, dem Jahr der ersten Priesterehen. In einem Brief vom 26. Mai, der als frühester Beleg für die Eheschließung des Bartholomäus Bernhardi gilt, erwähnt Luther auch die Eheschließung eines gewissen Heinrich Fuchs, der Pfarrer in der hessischen Stadt Hersfeld war.⁴⁰ Interessant für uns ist diese Nachricht deshalb, weil spätestens im Frühjahr 1523 der spätere Täuferführer Melchior Rinck diesem Hersfelder Pfarrer als Kaplan zur Seite stand. Beide griffen in ihren Predigten den altgläubigen Klerus scharf an und forderten am 13. Dezember 1523 vom Stadtrat, alle im Konkubinat lebenden Priester vor die Wahl zu stellen, entweder zu heiraten oder binnen vierzehn Tagen aus der Stadt vertrieben zu werden, eine unmißverständlich an die Adresse der Ordensgeistlichkeit gerichtete Drohung. Der Abt der benediktinischen Reichsabtei Hersfeld verhinderte nicht nur in letzter Minute die Verkündung eines so lautenden Mandats durch den Rat, sondern überzeugte ihn auch, Pfarrer Fuchs samt Kaplan Rinck wegen falscher Predigt zu entlassen. Die Nachricht dieser bevorstehenden Entlassung führte zu derartig antiklerikalen Ausschreitungen in der Bevölkerung, daß Fuchs und Rinck als vermeintliche Aufrührer Hersfeld erst recht verlassen mußten. Kurz darauf hat Melchior Rinck geheiratet. Die Heirat des Kaplans besiegelt und bestätigt sozusagen das zweijährige Programm des Hersfelder Pfarrers, welches ebenfalls mit einer Heirat eingeleitet wurde.

Und ein letztes Beispiel: 1528 wurde ein Täufer hingerichtet, der in einer Würzburger Chronik unter dem Namen »Herr Friedrich« erwähnt wird. Anlaß für seine Verhaftung und spätere Hinrichtung war die Tatsache, daß er im Steigerwald in Franken »einen bauren aus einem fließenden bach« getauft habe. Vorher habe er sich als Prediger für die Aufständischen im Bau-

ernkrieg betätigt. Interessant für uns sind die Angaben in der Chronik zu seinem Werdegang. Er sei aus Schmalkalden in das Augustiner-Eremitenkloster in Würzburg gekommen, »und als er ungefährlich bey 3 jahren darinnen gewesen, und des klösterlichen lebens verdrießlich worden, warff er die kutten von sich zu Waldmanshofen nieder, versah daselbst die pfarr, in gestalt eines leyen=priesters, verehelicht sich auch mit einem weib, und erzeugt etliche kinder.«⁴¹

IV.

Was zeigt dieser kurze Gang durch die Reformationgeschichte mit den Beispielen Sattler, Stumpf, Reublin, Brötli, Karsthans, Rinck und Friedrich? Da die Zahl dieser Beispiele nicht groß genug ist, müssen wir uns darauf beschränken, Vermutungen anzustellen.

Es sind in der Tat wenig Beispiele. Da ich jedoch – nachdem ich das allgemeine Phänomen der Priesterehe ausführlicher studiert hatte – erst viel später begonnen habe, nach personellen Bezügen zu zukünftigen Täufern zu suchen, war ich überrascht, daß ich nach diesem ersten schnellen Durchgang überhaupt so viele zukünftige Täufer unter den ersten Priestern, die geheiratet hatten, und in ihrer näheren Umgebung gefunden habe. Was hat dies zu bedeuten? Daß es keine thematische, inhaltliche Verbindung zwischen der Priesterehe und dem späteren Täufern gibt, steht außer Frage. Was wir aber feststellen, ist ein merkwürdiges »personelles Überlappen« beider Phänomene, eine gewisse Gemeinsamkeit der Akteure – wenn auch nur ansatzweise.

Viel interessanter als die Identität der Personen finde ich aber die Identität der Inhalte. Wenn Täufer wie Sattler oder spätere Täufer wie Reublin und Brötli zum Thema Zölibat Stellung nehmen, tragen sie keine spezifisch täuferische Agenda vor, sondern argumentieren meines Erachtens gut reformatorisch, ja, um es genauer zu sagen, gut evangelisch. Die täuferische Stellungnahme zur Priesterehe ist genauso abhängig von den zentralen Schriften Luthers und Karlstadts zur Zölibatsproblematik, wie es die übrige früh-reformatorische Publizistik ist.

Wenn wir die Priesterehe als urtypisches Phänomen der frühen evangelischen Bewegung verstehen, sprechen meine soeben geäußerten Vermutungen für eine stärkere, sowohl »personelle« als auch theologische Einbindung der Täufer in die frühe evangelische Bewegung.

Worin bestand das Wesen des Täufern? In meiner Heimat, den USA, ist in Gemeinden und Hochschulen die Formel beliebt »Anabaptism, neither Catholic nor Protestant«. Wenn auch die Bekräftigung, daß das Täufern

weder katholisch noch protestantisch sei, die konfessionelle Situation im späteren 16. Jahrhundert gut treffen mag, ist sie meines Erachtens wenig hilfreich, um die Ursprünge unserer Kirche zu verstehen, und vor allem dann nicht, wenn das spezifisch »nicht Evangelische« am Täuferum schon in der radikaleren Gangart gegenüber Zwingli im Jahre 1523 entdeckt wird. Viel geeigneter finde ich die Formel des amerikanischen Reformationshistorikers Thomas Brady: »The radical reformation was not Protestantism radicalized; Protestantism was the reformation de-radicalized.«⁴² Das heißt: Die radikale Reformation war nicht eine radikalisierte Fassung des Protestantismus, sondern der Protestantismus war eine entradikalisierte Fassung der Reformation. Wiederum anders ausgedrückt: Die frühe evangelische Bewegung war eine durch und durch radikale Bewegung, und das Täuferum ist ein Produkt dieser Bewegung. Als sich zukünftige Täufer in »Reformation durch Provokation« einübten, taten sie, wie Heinold Fast schon 1975 gezeigt hat, was unzählige andere Anhänger der Reformation an anderen Orten auch taten.⁴³ Ein Versuch, das Wesen des Täuferums grundsätzlich außerhalb der frühen evangelischen Bewegung zu lokalisieren, führt meines Erachtens in die Irre. Um das Täuferum zu verstehen, müssen wir die frühe Reformation studieren. Meines Wissens will der kanadische Täuferforscher James M. Stayer auf Ähnliches hinaus, wenn er dafür plädiert, die Beziehung der Täuferforschung zur allgemeinen Reformationsforschung niemals zu verlieren.⁴⁴

Ein solcher Ansatz verspricht nicht nur unser Täuferbild zu vervollständigen, sondern auch unser Bild der evangelischen Bewegung. Oft liest man zum Beispiel, daß die Täufer sich durch ihren strengen, bisweilen gesetzlichen Biblizismus von dem Rest der reformatorischen Bewegung unterscheiden haben. Wenn man jedoch die Flugschriften der Jahre 1521 bis 1525 heranzieht, die verheiratete Priester zur Verteidigung ihrer Heirat verfaßt haben, hat man nichts anderes als streng biblizistische Dokumente vor sich, Dokumente, die aus der Bibel konkrete ethische Handlungsanweisungen beziehen. Immer wieder liest man das Argument, ein Priester habe geheiratet, damit er »dem Evangelio nur nichts zewider handlete«⁴⁵ oder »das er selbs dem verkünten Euangelio nach/ sein läben auch anschicke«⁴⁶. Der verheiratete Liestaler Priester Stephan Stör sagt vom Evangelium: »so findt man darinn vßtruckt den willen gottes/ vnd syn rechten dienst/ wie ein Christen mensch leben soll/ vnnd was got von jmm haben will/ sind wir auch vnser leben darnach zeschieden schuldig«⁴⁷. Deshalb vertrete ich die These, daß die frühe evangelische Bewegung als solche eine streng biblizistische, auf ethisches Handeln ausgerichtete Bewegung war.

V.

Was können die Mennonitengemeinden heute aus der frühreformatorischen Debatte über die Priesterehe lernen? Freilich können Antworten des 16. Jahrhunderts nicht einfach auf Fragen des 21. Jahrhunderts übertragen werden. Der sozialhistorische Ansatz der letzten 25 Jahre hat uns nicht ohne Grund vor einem »vorzeitigen Duzen« mit unseren täuferischen Vorfahren gewarnt. Ich knüpfe aber zunächst an die Tatsache an, daß Mennoniten heute – ebenso wie Lutheraner, Reformierte und andere aus der Reformation hervorgegangene Kirchen – verheiratete Geistliche nicht nur dulden, sondern geradezu voraussetzen. Jene stürmischen, als Provokation gedachten, illegalen Eheschließungen der frühen 1520er Jahre haben ihre Spuren auch in unserem heutigen Gemeindeleben hinterlassen. Gerade in unseren Schwesterkirchen ist das Loblied auf das evangelische Pfarrhaus und seine Segnungen für die Geschichte und die Kultur Deutschlands zu einem festen Topos geworden. Doch ein genauer Blick auf die Entstehungsumstände der Priesterehe, auf die Motivation ihrer Protagonisten und auf die theologischen Überlegungen der Reformatoren zwingt uns, die Selbstverständlichkeit, die diese Lebensform unter uns genießt, etwas in Frage zu stellen. Die Priesterehe kann nur vor dem Hintergrund des am Vorabend der Reformation bestehenden Zölibatszwanges verstanden werden. Die Heirat eines Priesters war eine Demonstration gegen etwas, sie war ein Protest gegen die bestehende kirchliche Gesetzgebung, die von allen Priestern ausnahmslos eine zölibatäre Lebensform verlangte. Und sie war vor allem ein Protest gegen die herrschende theologische Vorstellung, daß, wer ehelos lebte, ein reineres und Gott wohlgefälligeres Leben führte. Als demonstratives Übertreten von menschlichen Gesetzen, die dem Heil schädlich waren, und somit als Ausdruck der evangelischen Freiheit hatte die Priesterehe ihre eigentümliche Bedeutung. Daß aber die eheliche Lebensform an sich aus theologischen Gründen für die Ausübung des Pfarramtes erstrebenswert sei oder daß sie an sich evangelische theologische Inhalte zum Ausdruck bringe, finden wir in den Schriften der Reformatoren bezeichnenderweise nicht. Im Gegenteil, Luther zögert nicht, den ehelosen Stand als den praktischeren für den Priester zu loben, weil er mehr Zeit für die Predigt des Wortes Gottes und für den Dienst am Nächsten erlaube. Nur weil der Zölibat den Pfarrern von der bestehenden Kirche als einzige theologisch legitime Lebensweise vorgeschrieben wurde, nur deshalb galt es, ihn 1521 demonstrativ zu brechen. Wer in den frühen 1520er Jahren heiratete, hatte Protest im Sinne, nicht die Gründung einer wenn auch noch so segensreichen, die Jahrhunderte überdauernden Institution.

So liegt der theologische Ertrag der frühreformatorischen Auseinandersetzung über die Priesterehe für uns heute gerade nicht in der aus ihr hervorgegangenen Forderung nach einem verheirateten Klerus, sondern in etwas anderem, in der Behauptung der »Freiheit eines Christenmenschen«. Im Sommer 1523, als die Debatte um den Zölibat auf ihrem Höhepunkt war, widmete sich Luther der Auslegung des siebten Kapitels des ersten Korintherbriefes, eines Kapitels, das in der Begründung der damals erfolgenden Priesterehen eine entscheidende Rolle spielte. Ein in dieser Auslegung enthaltener Spruch Luthers ist angesichts der Unerbittlichkeit, mit der gerade zu der Zeit die evangelische Bewegung die Priesterehe forderte, von auffallender Mäßigung: »Bistu ehlich (...), so bistu drumb widder selig noch verdampt. Bistu on ehe, so bistu drumb auch widder selig noch verdampt. Das ist alles frey, frey.«⁴⁸

Anmerkungen

1 Dieser Aufsatz geht auf einen Vortrag zurück, den ich auf der Mitgliederversammlung des Mennonitischen Geschichtsvereins am 23. Mai 1997 auf dem Weierhof hielt.

2 Vgl. James M. Stayer/ Klaus Deppermann/ Werner O. Packull, From Monogenesis to Polygenesis. The Historical Discussion of Anabaptist Origins; in: Mennonite Quarterly Review 49 (1975), S. 83–121.

3 Eine zusammenfassende Darstellung bietet James M. Stayer, Art. Täufer/Täuferische Gemeinschaften I; in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 32 (2001), S. 597–617.

4 Diejenigen Flugschriften, die im Zusammenhang mit den ersten Priesterehen der Reformation verfaßt worden sind, bilden den Gegenstand meiner Dissertation Die Priesterehe in Flugschriften der frühen Reformation (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. 68), Gütersloh 1998.

5 Conciliorum Oecumenicorum Decreta, hg. v. J. Alberigo u. a., Bologna, 3. Aufl., 1973, S. 198, Zeile 9–15.

6 »Huiusmodi namque copulationem ... matrimonium non esse censemus« (wie Anm. 5).

7 Vgl. Tertullian, De exhortatione castitatis XIII (Corpus Christianorum Series Latina, Bd. 2, S. 1035, Zeilen 35–39).

8 Vgl. Origenes, In Leviticum homilia IV,6 (Sources Chrétiennes, Bd. 286, S. 180–182).

9 Conciliorum Oecumenicorum Decreta (wie Anm. 5), S. 7.

10 Vgl. Jean Gaudemet, Le célibat ecclésiastique. Le droit et la pratique du XIe au XIIIe siècle; in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 99, Kanonistische Abteilung 68 (1982), S. 3–6.

11 Gaudemet (wie Anm. 10), S. 10.

12 Vgl. Anm. 5 und 6 sowie Gaudemet (wie Anm. 10), S. 15 und 20.

13 Martin Luther, Werke (fortan: WA) 6, S. 440,21–33 (das Zitat wurde leicht modernisiert).

14 WA 6, S. 440,36–441,10.

15 WA 6, S. 442,3–24.

16 Bernd Moeller, Die Rezeption Luthers in der frühen Reformation; in: Berndt Hamm/ Bernd Moeller/ Dorothea Wendebourg, Reformationstheorien. Ein kirchenhistorischer Disput über Einheit und Vielfalt der Reformation, Göttingen 1995, S. 18.

- 17 Vgl. Stephen Buckwalter, Priesterehe in Flugschriften (wie Anm. 4), S. 79–81.
- 18 Ulrich Bubenheimer, Streit um das Bischofsamt in der Wittenberger Reformation 1521/22. Teil 1; in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 104, Kanonistische Abteilung 73 (1987), S. 155–209, Zitat S. 183.
- 19 Ausführlich dazu: Bubenheimer, Streit um das Bischofsamt (wie Anm. 18), S. 190–196.
- 20 Bubenheimer, Streit um das Bischofsamt (wie Anm. 18), S. 170.
- 21 Matthäus Zell, Ein Collation auff die einfuerung M. Anthonij Pfarrhers zu S. Thomam zu Straßburg vnnd Katherine seines eelichen gemahels, Straßburg: Wolfgang Köpfel, 1523; VD16 Z 354; Hans-Joachim Köhler, Microficheserie, Fiche 831, No. 2084, Bl. D3 v.
- 22 Andreas Althamer, Ain Sermon von dem eelichen stand, das er auch den priestern frey sey, Augsburg: Philipp Ulhart d.Ä. 1525; VD16 A 2034; Hans-Joachim Köhler, Microficheserie, Fiche 1591, No. 4108, Bl. C2 v.
- 23 »Daer benevens so moet hy soo reyn ende kuysch in sijn leven zijn, dat hy geen echte ofte getroude huysvrouw en mach hebben, al hoe wel die weerdige ende Heylige Schrif-tuure alsulks toelaet, want den Paus heeft hem verboden« (Opera Omnia Theologica, of alle de godtgeleerde Wercken van Menno Symons, Amsterdam 1681; Neudruck Amster-dam 1989, S. 410).
- 24 H. W. Meihuizen, Menno Simons. Ijveraar voor het herstel van de nieuwtestamenti-sche Gemeente 1496–1561, Haarlem 1961, S. 56.
- 25 Henning P. Jürgens, Johannes a Lasco in Ostfriesland. Der Werdegang eines europä-ischen Reformators, Tübingen 2002 (Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe 18), S. 142–144.
- 26 Lydia Müller (Hg.), Glaubenszeugnisse oberdeutscher Taufgesinnter, Leipzig 1938, S. 38.
- 27 Heinold Fast (Hg.), Der linke Flügel der Reformation, Bremen 1962, S. 74.
- 28 Katharina Zell, Entschuldigung Katharina Schützinn für M. Matthes Zellen jren Eege-mahel, der ein Pfarher vnd dyener ist im wort Gottes zu Straßburg, Straßburg: Wolfgang Köpfel 1524, VD16 Z 343, Bl. B6 r.
- 29 Katharina Zell, Entschuldigung (wie Anm. 28), Bl. B4 v.
- 30 Georg Finsler (Hg.), Die Chronik des Bernhard Wyss (Quellen zur Schweizerischen Re-formationsgeschichte, Bd. 1), Basel 1901.
- 31 Chronik des Bernhard Wyss (wie Anm. 30), S. 25.
- 32 Chronik des Bernhard Wyss (wie Anm. 30), S. 26,1–3.
- 33 Chronik des Bernhard Wyss (wie Anm. 30), S. 26,4f.
- 34 Chronik des Bernhard Wyss (wie Anm. 30), S. 28,3–5.
- 35 Schon von Heinold Fast hervorgehoben, vgl. Heinold Fast, Reformation durch Provo-kation; in: Hans-Jürgen Goertz (Hg.), Umstrittenes Täuferum, 2. Aufl., Göttingen 1977, S. 84.
- 36 Heinold Fast (Hg.), Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz, Bd. 2: Ostschweiz, Zürich 1973, Nr. 682, S. 558–561.
- 37 Fast (Hg.), Ostschweiz (wie Anm. 36), S. 558.
- 38 Fast (Hg.), Ostschweiz (wie Anm. 36), S. 560.
- 39 Manfred Krebs und Hans-Georg Rott (Hg.), Quellen zur Geschichte der Täufer, Bd. 7: Elsaß, Teil 1: Stadt Straßburg 1522–1532, S. 1, Z. 16.
- 40 Brief Luthers an Melanchthon vom 26. Mai 1521, WA Br 2, Nr. 413, S. 349,79–81.
- 41 Johann Peter Ludewig, Geschicht-Schreiber von dem Bischoffthum Wirtzburg, Frank-furt am Main 1713, S. 908.
- 42 Thomas A. Brady, Jr.: »You hate us priests«. Anticlericalism, Communalism, and the

Control of Women at Strasbourg in the Age of the Reformation; in: Peter A. Dykema/Heiko A. Oberman (Hg.), *Anticlericalism in Late Medieval and Early Modern Europe*, Leiden 1993 (Studies in Medieval and Reformation Thought 51), S. 168. Vgl. auch Hans-Jürgen Goertz, *Die Radikalität reformatorischer Bewegungen. Plädoyer für ein kulturgeschichtliches Konzept*; in: ders. und James M. Stayer (Hg.), *Radikalität und Dissent im 16. Jahrhundert / Radicalism and Dissent in the Sixteenth Century*, Berlin 2002, S. 29–41.

43 »Das Unterbrechen der Predigten war keine den Täufern vorbehaltene Eigenart, sondern gehörte mit zum Stil der Durchsetzung der Reformation überhaupt.« (Heinold Fast, *Reformation durch Provokation* [wie Anm. 35], S. 94).

44 James M. Stayer, *Besprechung von: Arnold Snyder, Beyond Polygenesis*; in: *Mennonitische Geschichtsblätter* 52 (1995), S. 153.

45 Collation (wie Anm. 21). Bl. D2v.

46 Supplication des pfarrhers vnnd der pfarrkinder zu sant Thoman, Basel: Andreas Cratander, 1524; VD 16 F 1124; Hans-Joachim Köhler, *Microficheserie*, Fiche 125, Nr. 334, Bl. C2v.

47 Von der Prieser Ee disputation durch Stephanum Stör von Diessenhoffen, Basel: Andreas Cratander, 1524; VD 16 S 9210; Hans-Joachim Köhler, *Microficheserie*, Fiche 1784, Nr. 4586, Bl. B1r.

48 WA 12, S. 126, 25–28.